

Einfache Anfrage Böhi-Wil vom 15. März 2012

Referendum ohne Rechtsgrundlage?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. April 2012

Erwin Böhi-Wil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 15. März 2012 nach der Zulässigkeit eines fakultativen Referendums. Er verweist auf ein in der Stadt Wil zustande gekommenes Referendum gegen den negativen Vernehmlassungsbeschluss des Stadtparlamentes betreffend eines Projekts zum Bau zweier Strassenkreisel im Bereich einer Kantonsstrasse. Die Urnenabstimmung wurde auf den 17. Juni 2012 festgesetzt. Erwin Böhi-Wil hält fest, dass weder das Gemeindegesetz noch die Gemeindeordnung von Wil ausdrücklich die Möglichkeit eines Referendums gegen einen ablehnenden Beschluss des Stadtparlamentes vorsehen.

Die Regierung antwortet zusammenfassend wie folgt:

Nach Art. 35 Abs. 1 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) werden politische Gemeinden, auf deren Gebiet die Kantonsstrasse liegt, bei der Projektierung angehört. Nach Art. 35 Abs. 2 StrG regelt die politische Gemeinde in der Gemeindeordnung (abgekürzt GO), bei welchen Projekten die zuständige Gemeindebehörde ihren Vernehmlassungsbeschluss der Bürgerschaft unterbreitet. Aus den Materialien ergibt sich, dass die Anhörung der politischen Gemeinden bei sämtlichen Kantonsstrassenprojekten gesetzlich zwingend ist, unabhängig von deren Umfang und Grösse bzw. Kosten. Sie hat bei der Projektierung, d.h. vor Einleitung des Planverfahrens nach Art. 39 ff. StrG, zu erfolgen. Ebenso ist es irrelevant, ob das zur Diskussion stehende Bauprojekt auf gesamtkantonomer Ebene dem fakultativen Kantonsstrassenbau-Referendum nach Art. 7bis Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) untersteht oder nicht (vgl. P. Schönenberger, in: Kurzkomentar zum st.gallischen Strassengesetz vom 12. Juni 1988, Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse an der Hochschule St.Gallen, Neue Reihe Bd. 31, St.Gallen 1989, N 2 und 3 zu Art. 35 StrG).

Die «zuständige Gemeindebehörde» wird in der GO bestimmt. Auch die Frage, bei welchen Projekten der Vernehmlassungsentwurf der Bürgerschaft zu unterbreiten ist, wird durch die GO festgelegt (vgl. P. Schönenberger, a.a.O., N 5 zu Art. 35 StrG).

Die GO der Stadt Wil regelt die Zuständigkeiten betreffend Strassenbauten des Kantons wie folgt:

- a) Art. 41bis GO sieht vor, dass der Stadtrat zu Strassenbauten des Kantons bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 500'000.– abschliessend Stellung nimmt.
- b) Nach Art. 35 Abs. 3 Bst. I GO beschliesst das Gemeindeparlament, unter Vorbehalt von Art. 41bis GO, über Stellungnahmen des Stadtrates zu Strassenbauten des Kantons bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 2'000'000.– abschliessend.
- c) Nach Art. 35 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 Bst. m GO unterstehen Beschlüsse des Gemeindeparlamentes über Stellungnahmen des Stadtrates zu Strassenbauten des Kantons dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag Fr. 2'000'000.– überschreitet.

Im Rahmen des Erlasses des Strassengesetzes schuf der st.gallische Gesetzgeber – entgegen dem ursprünglichen Antrag der Regierung, der lediglich die Anhörung der berührten politischen Gemeinden bei der Projektierung vorsah – aufgrund intensiver Diskussionen in der vorberatenden Kommission mit Art. 35 Abs. 2 StrG ein dem st.gallischen Recht bis anhin unbekanntes Instrument demokratischer Mitwirkung: die konsultative Befragung der Bürgerschaft über einen Vernehmlassungsbeschluss. Gegenstand bildet die Stellungnahme der zuständigen Gemeinde-

behörde im Anhörungsverfahren nach Art. 35 Abs. 1 StrG, und zwar unabhängig davon, ob sie positiv oder negativ ist. Auch ein allfälliger Beschluss der zuständigen Behörde, auf eine Stellungnahme zum vorgelegten Kantonsstrassenprojekt zu verzichten, bildet einen referendumspflichtigen Vernehmlassungsbeschluss, sofern die in der GO umschriebenen Voraussetzungen für ein fakultatives Referendum erfüllt sind (vgl. P. Schönenberger, a.a.O., N 4 zu Art. 35 StrG).

Für den Kanton ist ein Vernehmlassungsbeschluss der Gemeinde im Rahmen der Anhörung nach Art. 35 StrG allerdings rechtlich nicht verbindlich, auch dann nicht, wenn der Beschluss der Bürgerschaft unterbreitet wurde. Zum einen kann ein Kantonsstrassenprojekt das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden berühren, überörtlichen Charakter haben und/oder die Stellungnahmen der berührten politischen Gemeinden stimmen nicht überein. Zum andern können wichtige öffentliche Interessen, namentlich der Verkehrssicherheit, eine Umsetzung des Kantonsstrassenprojekts auch bei negativer Stellungnahme der berührten politischen Gemeinde notwendig machen. Doch wird die politische Bedeutung des Anhörungsbeschlusses zweifellos verstärkt, wenn die Bürgerschaft über die Stellungnahme entscheidet (vgl. auch P. Schönenberger, a.a.O., N 4 zu Art. 35 StrG).

Der Kostenvoranschlag des oben erwähnten Projekts beträgt Fr. 8'909'000.–. Zusammenfassend bedeutet dies, dass – wie in Ziff. 3 ausgeführt worden ist – das fakultative Referendum durchzuführen ist und zwar unabhängig davon, ob die Stellungnahme des Gemeindeparlamentes positiv oder negativ (von Erwin Böhi-Wil als «Negativbeschluss» bezeichnet) ist oder das Gemeindeparlament auf eine Stellungnahme verzichtet hätte. Eine Unterscheidung geht aus den einschlägigen Bestimmungen sowohl des StrG als auch der GO nicht hervor.

Die Regierung beurteilt die Regelung in der GO, wann die zuständige Gemeindebehörde ihren Vernehmlassungsbeschluss über ein Kantonsstrassenprojekt der Bürgerschaft zu unterbreiten hat, als sinnvoll. Der Bürgerschaft bietet es eine zusätzliche Möglichkeit demokratischer Mitwirkung.

Es ist nicht Sache der Regierung, die Notwendig- und Sinnhaftigkeit der vom Kantonsrat ausdrücklich unter dem Titel der demokratischen Mitwirkung geschaffenen Volksrechte zu Art. 35 StrG im Rahmen der Beantwortung einer Einfachen Anfrage zu hinterfragen.

Die Regierung sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.